



Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Karl-Ludwig Büttel  
Kaiserstrasse 7  
35410 Hungen

Fabian Kraft  
Vorsitzender

Tel.: 06402 / 8059923  
Mail: fabian.kraft@pro-hungen.de

Hungen, den 04.09.2022

## Antrag 2022/09/01

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Büttel,

die Fraktion Pro Hungen stellt gem. § 12 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen folgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2022:

**Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Hungen wie folgt zu ändern:**

*„§1 (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und des Investitionsprogrammes sowie mindestens zu folgenden Punkten an:*

- 1. Die Festlegung von Standorten öffentlicher Einrichtungen im jeweiligen Stadtteil sowie deren Einrichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung: Bibliotheken, Kindertagesstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Flüchtlingsunterkünfte, Bürgerhäuser, Grün- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sporteinrichtungen.*
- 2. Die Festlegung der grundsätzlichen Sachausstattung der in Ziffer 1.genannten Einrichtungen der Stadt.*
- 3. Die Namensgebung für städtische Gebäude, Schulen, Einrichtungen, Anlagen, Straßen und Plätzen.*



*4. Die Investitionsplanungen zu Projekten des Stadtteils, Festlegung von Dringlichkeitsstufen.*

*5. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Aufhebung früherer Fluchtlinienpläne) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Stadtteils und Flachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird (insb. Regionalplan Mittelhessen), soweit der Stadtteil in qualifizierter Weise von der Planung betroffen ist.*

*6. Planungen der Verkehrsführung, sowie sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere: Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Wohnbezirken, sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagen), Einziehung öffentlicher Straßen, Errichtung von Haltestellen und Wartehallen.*

*7. Sonstige Grundsatzplanungen für Vorhaben, die für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, z.B. Wohnungsbau, Wirtschaftsförderung (insbesondere Ansiedlungen, Verlegungen oder wesentliche Erweiterungen von Betrieben), sonstige Infrastrukturmaßnahmen.*

*8. Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, soweit durch sie öffentliche Belange berührt werden, besonders wenn sie: das Ortsbild wesentlich verändern oder eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung oder eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere Auswirkungen für die Bevölkerung mitbringen.*

*9. Kauf und Verkauf, Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie Einräumung und Veräußerung von Erbbaurecht hieran (außer Wohnungen).*

*10. Ausübung oder Nichtausübung von allgemeinen Vorkaufsrechten gem. § 24 BauGB sowie Satzungen gem. §25 BauGB zu besonderen Vorkaufsrechten.*

*11. Änderungen von Grenzen und Bezeichnungen der Stadtteile.*

*12. Besetzung des Ortsgerichts.*



13. *Stadtteilprogramme, Stadtteilentwicklungspläne und Stadtbereichserneuerungen.*

14. *Maßnahmen und Veranstaltungen zur Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums im Stadtteil, hierbei sollen die Vorstellungen des Ortsbeirats im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel weitgehend realisiert werden.*

*(3) Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates hat die Mitglieder des Ortsbeirates umgehend über die Anhörung zu informieren und das Thema fristwahrend auf die nächste Tagesordnung zu nehmen (siehe §6). Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.*

*(4) – bisher (3) -*

*(5) – bisher (4) -*

*(6) – bisher (5) -*

*...*

*§6 (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates, an die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.“*

**Ferner wird beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, den Punkt „Beteiligung Ortsbeirat notwendig? Nein / Ja“ in dem Vorlagen-Formular einzupflegen, die Beteiligung des jeweiligen Ortsbeirates mit Angabe des Stadtteils in die Beratungsfolge mit Datum auf der Beschlussvorlage zu vermerken und die schriftliche Anhörung dem Anhang beizufügen.**



### Begründung:

1. Gem. § 82 HGO Abs. 3 sind die Ortsbeiräte in „allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören“. In der Vergangenheit kam es in Hungen – trotz einschlägigen Hinweisen in den juristischen Kommentaren – vermehrt zu Unstimmigkeiten bei den Definitionen zu „wichtigen Angelegenheiten“. Um der Verwaltung einen klaren Handlungsrahmen vorzugeben, sollten daher konkrete Mindestanforderungen bereits in der Geschäftsordnung geregelt werden und sich auch in den Formatvorlagen zu den Beschlussvorlagen widerspiegeln.
2. Es ist bereits gängige Praxis, die Einladungen ohne „qualifizierte Signatur (§3 a HwVfG)“ gem. aktueller Geschäftsordnung elektronisch zu versenden, weswegen dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollten.
3. Da die Protokolle der Ortsbeiräte oftmals erst nach Beratung und Beschlussfassung in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung veröffentlicht werden, müssen die schriftlichen Anhörungen bereits Bestandteil der Beschlussvorlagen (als Anhang) sein und unmittelbar den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Kraft,  
Fraktionsvorsitzender